



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per OWA-Mail

Grund-, Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen,
Gymnasien und Förderzentren, Förderschulen,
Staatliche Schulämter,
Regierungen,
Dienststellen der Ministerialbeauftragten
für die Realschulen und Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 - BO 4207 - 6a.25 695

München, 16.03.2020
Telefon: 089 2186 0
Name: Frau Dr.Hartmann

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); hier: Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Einstellung des Unterrichtsbetriebs: Auswirkungen auf die schuli- schen Ganztagsangebote sowie die Mittagsbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. März 2020 hat Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo (Az. II.1-V7300/41/4) angekündigt, dass der Unterrichtsbetrieb und jegliche Schulveranstaltung an Schulen bis einschließlich der Osterferien eingestellt werden. Hierzu ist am 13. März 2020 eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie unserem Haus ergangen, die für alle Schulen in Bayern gilt (Az. G51-G8000-2020/122-65). Das Schreiben von Herrn Staatsminister sowie die Allgemeinverfügung befassen sich auch mit dem Bereich der schulischen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuung.

Ergänzend möchten wir Ihnen für den Bereich der schulischen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuung die folgenden Informationen übermitteln und Sie bitten, diese an die Kooperationspartner im Bereich der

schulischen Ganztagsangebote sowie die Träger der Mittagsbetreuungen weiterzugeben:

1. Einstellung des Betriebs von schulischen Ganztagsangeboten sowie der Mittagsbetreuung

Mit der Einstellung jeglicher Schulveranstaltungen wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt. Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

2. Notfallbetreuung

Die Notfallbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie auf den Bildungs- und Betreuungszeitraum der schulischen Ganztagsangebote bzw. den Zeitraum der Mittagsbetreuung, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler bisher regelmäßig an diesen Betreuungsangeboten teilnehmen. Hierfür besteht eine Ausnahme vom Betretungsverbot für die Schülerinnen und Schüler.

Ein Betretungsverbot für Lehrkräfte sowie sonstiges an der Schule tätiges Personal – darunter auch das Personal der Kooperationspartner bzw. Mittagsbetreuungen – besteht nicht.

Bei Ganztagsangeboten gelten die beiderseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner grundsätzlich fort. Je nach Ausgestaltung haben Kooperationspartner bzw. die Einzelkräfte im Rahmen der Notfallbetreuung die vereinbarten Leistungen zu erbringen, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich ist.

Auch Mittagsbetreuungsangebote, die staatlich gefördert werden, sind verpflichtet, im Rahmen der Notfallbetreuung Betreuungsleistungen zu erbringen. Die staatliche Förderung für schulische Ganztagsangebote sowie Mittagsbetreuungen bleibt während des in der Allgemeinverfügung benannten Zeitraums unberührt.

Wir bitten Sie um entsprechende Abstimmung mit den Kooperationspartnern bzw. Trägern sowie dem direkt beim Freistaat angestellten Personal.

3. Aufnahme von Halbtags Schülerinnen und -schülern in die Notfallbetreuung

Die Notfallbetreuung zielt darauf ab, die sog. kritische Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Hierbei kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht für ein schulisches Ganztagsangebot bzw. ein Angebot der Mittagsbetreuung angemeldet sind, kurzfristig eine Betreuung am Nachmittag benötigen, da ihre Erziehungsberechtigten zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur überraschend am Nachmittag benötigt werden (Grund z. B: veränderte Dienstpläne in Krankenhäusern). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass gemäß den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen im Falle besonderer Notfallsituationen eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtags Schülerinnen und -schülern im Rahmen der geförderten Gruppen (offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen) ermöglicht werden kann¹. Es besteht Einverständnis, in diesem Sinne auch nunmehr freie Kapazitäten im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote zu nützen. Wir bitten Sie, in Absprache mit den Kooperationspartnern und Trägern der Mittagsbetreuung unbürokratisch bei Bedarf eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, sofern Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die Kooperationspartner im Bereich der schulischen Ganztagsangebote sowie die Träger der Mittagsbetreuungen weiterzugeben.

¹ Vgl. Ziff. 2.1.3.2 Satz 2 und Ziff. 3.1.3.1 Satz 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek) zu den offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 12. April 2018, Ziff. 2.4.2 Satz 2 und Ziff. 3.4.1 Satz 4 der KMBek zu den offenen Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 vom 12. April 2018; Ziff. 3.1 Satz 8 der KMBek zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. März 2018.

Sehr herzlich danken wir Ihnen für alle Gesten, mit denen Sie dem Personal in den schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen vermitteln, dass sie – gerade auch in diesen herausfordernden Zeiten – ein wichtiger Teil der Schulfamilie sind.

Die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Dachverbände der Mittagsbetreuungen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin